



An die Republik Österreich  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Per E-Mail: [begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at).

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/in, DW	Ort, Datum
		HLD/RE	Dr. Zleptnig, 10698	Wien, 23.03.2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden, Ausschussbegutachtung, Stellungnahme der ASFINAG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden sollen und nimmt dazu binnen offener Frist wie folgt Stellung:

## 1. Einleitende Bemerkungen

Die ASFINAG betreibt am hochrangigen Straßennetz mehrere Videosysteme, insbesondere in Tunnels, im Freiland und auf Rastplätzen. Darüber hinaus betreibt die ASFINAG ein Mautsystem, bei dem die Einhaltung der Mautpflicht auch technische Einrichtungen (Kameras) kontrolliert wird.<sup>1</sup>

Die Systeme der ASFINAG werden auf Basis klarer gesetzlichen Rahmenbedingungen betrieben. Diese Rahmenbedingungen sehen vor, dass Bild- und Videodaten nur für bestimmte Zwecke und meistens nur für einen kurzen Zeitraum gespeichert werden dürfen; in einigen Fällen dürfen Daten generell nicht gespeichert werden. So sieht etwa § 98f StVO vor, dass Straßenerhalter im Freiland zwar Kameras zur Verkehrsbeobachtung einsetzen dürfen, eine

<sup>1</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Funktionsweise dieser Systeme findet sich in unserer schriftlichen Stellungnahme vom 18.08.2017 zum Begutachtungsverfahren „Sicherheitspaket“ (8850/SN-326/ME), abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_30400/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_30400/index.shtml).



Speicherung der so gewonnenen Bilder ist jedoch ausdrücklich gesetzlich untersagt. In Tunnels ist eine Speicherung von Videobildern nur für maximal 72h zulässig (§ 4 STSG). Danach sind diese Bilder zu löschen. Die Enforcement-Kameras des Mautsystems sind systemtechnisch so ausgelegt, dass sie überhaupt nur dann ein Bild von einem Fahrzeug speichern, wenn der Verdacht auf Mautprellerei besteht. Gemäß den Vorgaben in § 19a BStMG dürfen Bilder von Fahrzeugen, die ordnungsgemäß die Maut entrichten, generell nicht gespeichert werden.

Abschließend möchten wir auf die punktuellen und abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsmessungen (Radar und „Section Control“) hinweisen. In diesem Bereich ist die ASFINAG lediglich Dienstleister für den technischen Betrieb und hat keinen Zugriff auf den Inhalt der Daten. Verdachtsfälle werden verschlüsselt an die zuständige Behörde übertragen.

Aufbauend auf dem oben Ausgeführten nehmen wir zu den einzelnen Novellenvorschlägen wie folgt Stellung:

## **2. Zu den einzelnen Novellenvorschlägen**

### **2.1 Zu § 53 Abs 5 SPG**

Aus der Sicht der ASFINAG sollte im Anwendungsbereich des § 53 Abs 5 SPG klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Herausgabe von Ton- und Bildaufnahmen nur auf jene Daten bezieht, die der Rechtsträger bereits nach anderen Materiengesetzen rechtmäßig gespeichert hat. In diesem Sinn sollte auch klargestellt werden, dass entgegenstehende materiengesetzliche Speicherverbote (zB § 98f StVO oder § 19a BStMG) von der Verpflichtung nach § 53 Abs 5 SPG unberührt bleiben. Dies geht unseres Erachtens aus dem Gesetzesentwurf nicht ausdrücklich hervor und sollte daher präzisiert werden.

Erfolgt hier keine Klarstellung, könnte dies in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Und zwar in dem Sinn, dass eine Sicherheitsbehörde ein „Verlangen“ nach der Herausgabe oder dem Nicht-Löschen von Video- oder Bilddaten stellt, deren Speicherung nach anderen Materiengesetzen verboten ist. Falls diese potentielle Konfliktsituation nicht bereits auf gesetzlicher Ebene aufgelöst wird, besteht für die Organe des verpflichteten Rechtsträgers ein erhebliches Risiko von verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen: entweder nach den sicherheitspolizeilichen Vorgaben (wegen nicht erfolgter Herausgabe oder Speicherung) oder nach materiengesetzlichen bzw. datenschutzrechtlichen Vorgaben (wegen unzulässiger Herausgabe oder Verstoß gegen ein gesetzliches Speicherverbot).



Die Klarstellung sollte daher unseres Erachtens dahingehend erfolgen, dass entweder direkt im Gesetzestext oder zumindest in den Materialien festgehalten wird, dass sich die Verpflichtung gemäß § 53 Abs 5 SPG nur auf jene Bild- und Videodaten bezieht, die der Rechtsträger zulässiger Weise nach anderen gesetzlichen Grundlagen speichert bzw. speichern darf.

## 2.2 Zu § 93a SPG

§ 93a SPG sieht vor, dass eine Sicherheitsbehörde mit Bescheid eine bis zu vierwöchige Aufbewahrungsverpflichtung gegenüber einem Rechtsträger anordnen kann, wenn dieser sog „Bildaufzeichnungsgeräte“ verwendet. Auch hier ersuchen wir um Klarstellung, dass diese Verpflichtung nur jene Bild- und Videodaten erfasst, die der Rechtsträger nach anderen Materien-gesetzen rechtlich zulässig speichern darf und für die kein ausdrückliches Speicherverbot gilt

Die Textierung dieser Bestimmung schließt unseres Erachtens derzeit nicht aus, dass der betroffene Rechtsträger aus Anlass einer bescheidmäßigen Anordnung mit einem Verstoß gegen andere materiengesetzliche Vorgaben konfrontiert ist (zB Speicherverbot gemäß § 98f StVO oder § 19a BStMG). Dazu kommt, dass die von der ASFINAG betriebenen Systeme technisch so ausgelegt sind, dass sie den materiengesetzlichen Anforderungen entsprechen (zB lediglich Speicherung von ausgewählten Einzelbilder im Rahmen des Mautsystems) und daher für eine allfällige generelle Speicherverpflichtung nicht geeignet sind.

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die im vorliegenden Entwurf enthaltenen unklaren Gesetzesbegriffe in der Praxis zu Rechtsunsicherheit führen können. So ist aus der Sicht eines potentiell betroffenen Rechtsträgers auch fraglich, um welche Kategorie des Verwaltungshandelns (Rechtsakt) es sich bei einem „Verlangen“ gemäß § 53 Abs 5 SPG handelt. Der Begriff „Aufbewahrungsverpflichtung“ in § 93a Abs 2 SPG lässt ebenfalls die Frage offen, ob es sich dabei um eine neue, zusätzliche Speicherverpflichtung handeln soll, oder nur um eine Verpflichtung zur maximal 4-wöchigen Aufbewahrung von bereits rechtmäßig gespeicherten Daten. Für einen betroffenen Rechtsträger besteht daher in der Praxis das Risiko, wegen eines Verstoßes gegen – einander möglicherweise widersprechende – gesetzliche Anordnungen verwaltungsstrafrechtlich belangt zu werden.

Zusammenfassend ist es daher ein zentrales Anliegen der ASFINAG, dass die geplante SPG-Novelle Rechtssicherheit für die betroffenen Rechtsträger mit sich bringt.

Wir regen daher die legislative Klärung an, dass die neu eingeführten Verpflichtungen (betreffend Speicherung, Herausgabe und Aufbewahrung) nur jene Daten umfassen, die der Rechtsträger nach anderen Materiengesetzen zulässiger Weise speichern darf. In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden, dass eine Aufbewahrungsverpflichtung nur im Umfang der technischen Möglichkeiten der eingesetzten Bildaufzeichnungsgeräte und vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit bestehen kann. Abschließend regen wir an, die oben erwähnten unklaren Gesetzesbegriffe zu präzisieren, um im Vollzug in der Praxis mehr Rechtssicherheit zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Schierhackl'.

Dr. Klaus Schierhackl

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Csoklich'.

Mag. Gabriele Csoklich ppa

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT